

- Anzeige über die Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe gem. § 37b Abs. 2 WaffG**
- Anzeige über die Vernichtung einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe gem. § 37d Abs. 1 Nr. 3 WaffG**
- Anzeige über das Abhandenkommen einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe gem. § 37d Abs. 2 WaffG**

Daten der/des Anzeigenden

Familienname und Vorname, ggf. frühere Namen, Geburtsname, Doktorgrad 	
NWR-ID der/des Anzeigenden (sofern vorhanden) P	NWR-ID der Erlaubnis (sofern vorhanden) E
Geburtsdatum	Geburtsort/Staat
Geschlecht	Staatsangehörigkeit/en
Straße und Hausnummer, ggf. Zusatz	Postleitzahl und Wohnort

Angaben zur Sache:

Ich zeige hiermit an, dass am _____ * der oben angegebene Sachverhalt für folgende Schusswaffe eingetreten ist (* bei Abhandenkommen ist das Datum der Feststellung über das Abhandenkommen anzugeben):

Daten der deaktivierten Waffe (EU-Kat.: - C -)

Art der Waffe (z. B. Repetierbüchse/Bockdoppelflinte etc.)	Hersteller
Modellbezeichnung	Seriennummer
Kaliber/Munitionsbezeichnung - deaktiviert -	
Jahr der Fertigstellung (sofern bekannt)	Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich (sofern bekannt)
NWR-ID der Waffe W	
Deaktivierungs-Bescheinigungsnummer	

Raum für zusätzliche Bemerkungen (z. B. bei Vernichtung, Abhandenkommen):

Entsprechende Nachweise zu der Anzeige bei Vernichtung/Unbrauchbarmachung sind beizufügen.

Ort und Datum

Unterschrift der/des Anzeigenden

§ 37b Abs. 2 WaffG:

(2) Der Besitzer einer Schusswaffe, deren Erwerb oder Besitz einer Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde nach Satz 2 oder Satz 3 anzuzeigen, wenn die Schusswaffe unbrauchbar gemacht wird. Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 haben die Anzeige unverzüglich vorzunehmen. Im Übrigen hat die Anzeige **innerhalb von zwei Wochen** zu erfolgen. Die zuständige Behörde kann einen Nachweis darüber verlangen, dass die Schusswaffe unbrauchbar gemacht wurde.

§ 37d Abs. 1 bis 3 WaffG:

- (1) Wer eine nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 unbrauchbar gemachte Schusswaffe 1. überlässt, 2. erwirbt oder 3. vernichtet, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (2) Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde **unverzüglich** nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist.
- (3) Hat der Besitzer der unbrauchbar gemachten Schusswaffe keine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, hat die **Anzeige nach Absatz 1 binnen zwei Wochen** schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.